

SENAT

Unterlage für die 16. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Sommersemester 2007) am 20. Juni 2007

Drucksache-Nr.: 59/16/5 SoSe2007

Ausgabedatum: 14. Juni 2007

TOP 6 RAHMENREGELUNG DES SENATS ZUR BETREUUNG VON PROMOTIONEN

Bezug: Sitzung des Senats am 17. Januar 2007

Zu einer ersten Lesung lag dem Senat in seiner o. g. Sitzung der Entwurf einer Rahmenregelung zur Betreuung von Promotionen vor. Die Anregungen der Senatsmitglieder sollten aufgenommen und eine auf dieser Grundlage überarbeitete Fassung dem Senat zur erneuten Beratung am 14. Februar 2007 vorgelegt werden. Da im Vorfeld dieser Sitzung rechtliche Bedenken gegen eine Rahmenregelung vorgetragen wurden, hatte das Präsidium entschieden, eine Befassung des Senats nicht durchzuführen, sondern zunächst eine rechtliche Prüfung der Rahmenregelung vornehmen zu lassen.

Eine solche liegt mittlerweile in Form des als Anlage 1 beigefügten Schreibens des MWK vor. Dieses bestätigt die juristische Zulässigkeit der in einem gemeinsamen Arbeitsprozess erarbeiteten und beratenen Rahmenregelung, die das Präsidium dem Senat vorgelegt hat. Zielsetzung ist es, in allen drei Fakultäten für die Durchführung von Promotionen einheitliche Qualitätsstandards zu verwirklichen, indem für alle Professorinnen und Professoren, die verantwortlich in Promotionsverfahren mitwirken, die Voraussetzung definiert wird, dass sie in universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengängen bzw. solchen mit dem Abschluss Staatsexamen lehren und den Nachweis der eigenen wissenschaftlichen Aktivität erbringen müssen.

Der Senat möge daher gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Rahmenregelung zur Betreuung von Promotionen beschließen. Änderungen gegenüber der im Senat am 17. Januar beratenen Fassung sind entsprechend hervorgehoben.

**Rahmenregelung zur Betreuung von Promotionen
(Entwurf, Stand: 13.06.07)**

~~Das Präsidium~~ Der Senat der Universität Lüneburg hat ~~im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und nach Anhörung des Senats mit Beschluss vom~~ am xx.xx.2007 folgende Richtlinie *Rahmenregelung* verabschiedet:

1 Präambel

Das Ziel dieser Rahmenregelung besteht darin, eine geeignete Betreuung von Promotionen an der Universität Lüneburg zu gewährleisten, um im nationalen und internationalen Raum eine hohe wissenschaftliche Reputation zu erreichen. Ausgehend von dieser Sachlogik definiert die Rahmenregelung das Verfahren, welches sich nur auf formale Kriterien bezieht. Die inhaltlichen Qualitätsstandards sollen in den Fakultäten ausgearbeitet werden. Das Verfahren soll im Rahmen einer „akademischen Selbstkontrolle“ für eine Übergangsphase gelten, die bis zur Gründung der Graduate School und den dort festzulegenden Standards gilt.

Die Rahmenregelung soll nach Beschlussfassung im Senat ~~und im Präsidium~~ durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen akkreditiert werden.

2 Verfahren zur Bildung von Promotionskommissionen

Um die Qualität der Promotionen an der fusionierten Universität Lüneburg formal zu sichern, wird für jeden Promotionsabschluss (Dr. phil., Dr. rer. pol, Dr. rer. nat., ggf. weitere Abschlüsse) eine große Promotionskommission und für jede einzelne Promotion ein Promotionsausschuss gebildet.

2.1 Wahl der Mitglieder in die Promotionskommission

Der jeweils verantwortliche Fakultätsrat wählt sechs Professorinnen und/oder Professoren, Juniorprofessorinnen und/oder Juniorprofessoren bzw. Privatdozentinnen und/oder Privatdozenten sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Lüneburg in eine neu zu gründende Promotionskommission. Die Mitglieder der Promotionskommission, die der Professorengruppe angehören, setzen sich aus den Alt- Institutionen (ULG und FH NON) zusammen und müssen die Voraussetzungen gem. § 2.2 erfüllen.

Darüber hinaus werden sieben Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt.

Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission ist eine Lehrtätigkeit in einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen sowie der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person *auf dem weiteren Gebiet der zu betreuenden Dissertation* in den zurückliegenden drei Kalenderjahren mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder in den zurückliegenden fünf Kalenderjahren mindestens eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert hat.

Die Überprüfung der formalen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission erfolgt durch ~~die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung das Dekanat~~ der jeweiligen Fakultät.

Amtierende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Lüneburg (Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekan) sowie ehemalige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, deren Amtszeit in den Jahren 2002 bis 2007 lag, sind von der Regelung ausgenommen.

3 Benennung des Promotionsausschusses

Die Promotionskommission ernennt für jedes einzelnen Promotionsverfahren in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion drei Gutachterinnen oder Gutachter und/oder drei Betreuerinnen oder Betreuer (Promotionsausschuss).

Als Betreuerin oder Betreuer und/oder Gutachterin oder Gutachter in einem Promotionsausschuss können *promovierte* Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten mitwirken, die bei der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder Masterstudiengang lehren.

Mindestens zwei der drei Betreuerinnen oder Betreuer und/oder Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen (vgl. § 2.2) erfüllen oder Universitätsprofessorinnen und/oder Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und/oder Juniorprofessoren oder habilitiert sein.

Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen Universität kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen ebenfalls die oben genannten Anforderungen erfüllen.

In Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Fakultät im Sinne des § 2.2 können, soweit sie im Themengebiet wissenschaftlich ausgewiesen sind, ebenfalls als Gutachterinnen oder Gutachter mitwirken.

4 Übergangsregelung für anlaufende Studiengänge

Für eine Übergangszeit von zwei Jahren steht für die Zulassung von ~~promovierten~~ Professorinnen und Professoren als Mitglieder in Promotionsausschüssen und in Promotionskommissionen die namentliche Einplanung in einem bereits akkreditierten universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen der bereits begonnenen Lehrtätigkeit gleich.

5 Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden/Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

~~Die Universität Lüneburg legt großen Wert auf eine hohe Qualifikation ihrer Doktorandinnen und Doktoranden. Die Zulassung zur Promotion setzt ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang (M.A. oder Äquivalent) mit einem mindestens guten Abschlussprädikat voraus. Ferner müssen die Bewerberinnen oder Bewerber einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an die Promotionskommission richten. Dabei sind der vorläufige Titel der Dissertation, eine zweiseitige Forschungsskizze zur Beschreibung des Dissertationsvorhabens (max. 4.000 Zeichen), einen Lebenslauf und Zeugnisse sowie eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers einzureichen. Näheres regeln die einzelnen Promotionsordnungen.~~

~~Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen stattdessen ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und außerdem die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Näheres regeln die einzelnen Promotionsordnungen.~~

~~Die Promotionskommission entscheidet auf der Basis der Abschlussnote sowie der einzureichenden Unterlagen über die Zulassung zur Promotion.~~

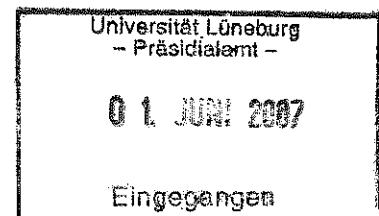


Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Universität Lüneburg
Herrn Präsidenten Dr. Spoun
Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur



Bearbeitet von Herrn Bettels
E-Mail: nikolaus.bettels@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2472

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

22 B. 4 – 27301-28-16-01/07

Durchwahl (0511) 120-

2472

Hannover, den

30.05.2007

**Universität Lüneburg;
Beteiligung von Professorinnen und Professoren an Promotionsverfahren**

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Zusammenhang mit der Gestaltung von Promotionsverfahren an der Universität Lüneburg sind – insbesondere vor dem Hintergrund des in seinen Nachwirkungen noch spürbaren Fusionsprozesses der früheren Universität Lüneburg und der früheren Fachhochschule Nordostniedersachsen – einige Fragen aufgetreten, die in der Universität Lüneburg unterschiedlich bewertet werden. In der Hoffnung, hiermit zu einer möglichst einvernehmlichen Bewertung der Sach- und Rechtslage beizutragen, komme ich Ihrer Bitte gern nach und teile Ihnen meine Rechtsauffassung in der oben bezeichneten Angelegenheit mit. Ich beziehe hierbei auch die Ausführungen des DHV in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20.02.2007 ein, soweit dies geboten erscheint.

1. Ich möchte vorausschicken, dass unter dem Begriff „Promotionsberechtigung“ das Individualrecht von Studierenden zur Zulassung zur Promotion verstanden werden kann oder das Recht der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf Durch-

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl

E-Mail
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

führung von Promotionsverfahren sowie Verleihung des Doktorgrades. Im vorliegenden Fall geht es dem gegenüber um die verantwortliche Teilhabe (insbesondere) von Professorinnen und Professoren der Universität Lüneburg an Promotionsverfahren.

2. Zu den in der email von Herrn Prof. Dr. Müller-Rommel vom 13.02.2007 gestellten Fragen:
 - 2.1 Der Senat ist berechtigt, Ordnungen zum Promotionsverfahren zu erlassen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, wenn er eine Rahmenregelung erlässt, die die Vergleichbarkeit von Promotionsverfahren an der Universität Lüneburg in verschiedenen Fächern sicher stellen soll.
 - 2.2 Die vom Präsidium vorgeschlagene Rahmenregelung für die Betreuung von Promotionen, Stand 02.02.2007, ist h. E. verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
3. Zu der Frage der verantwortlichen Teilhabe an Promotionsverfahren ist in Bezug auf die Ausführungen des DHV Folgendes anzumerken:

Der Ansatz des DHV ist h. E. in vielen Teilen, insbesondere in Bezug auf ein mutmaßliches individuelles Promotionsrecht von Universitätsprofessorinnen und – professoren, sehr fraglich. Andererseits ist der Auffassung des DHV, dass Prüfungstätigkeiten von Professorinnen und Professoren in Promotionsverfahren im Zusammenhang mit ihrer eigenen Forschungs- und Lehraktivität zu sehen sind, zuzustimmen.

Vor diesem Hintergrund ist es als sachgerecht zu bewerten, wenn für die verantwortliche Mitwirkung von Professorinnen und Professoren als Gutachter/innen in Promotionsverfahren vorausgesetzt wird, dass sie in universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengängen (oder entsprechenden Studiengängen mit Abschluss Staatsexamen) lehren und daneben den Nachweis der eigenen wissenschaftlichen Aktivität erbringen müssen. Die in dem Entwurf der o. a. Rahmenrichtlinie hierfür aufgestellten Bedingungen sind h. E. rechtlich nicht zu beanstanden und nach meiner Einschätzung auch sachgerecht.

4. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich die in dem Entwurf der o. a. Rahmenrichtlinie vorgesehenen Bedingungen auf alle Personen beziehen, die für eine Mitgliedschaft in der Promotionskommission vorgesehen sind. Insbesondere sind auch Universitätsprofessorinnen und –professoren hiervon erfasst.
5. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die unter 3. des Entwurfs der o. a. Rahmenrichtlinie enthaltene Einschränkung, dass nur promovierte Universitätsprofessorinnen und –professoren an Promotionsverfahren teilnehmen können, rechtlich nicht haltbar ist. Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 NHG bei der Berufung als Universitätsprofessorin oder –professor – in der Regel durch erfolgreiche Juniorprofessur oder Habilitation – nachzuweisen sind, setzen stets den Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG – in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachzuweisen – voraus. Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Ingenieurwissenschaften, im Fach Architektur und in künstlerischen Fächern regelmäßig nicht promovierte Personen zu Professorinnen und Professoren berufen werden.

Ich hoffe, mit meinen o. a. Ausführungen zur Klärung der an der Universität Lüneburg aufgetretenen Fragen beigetragen zu haben und dass die erforderlichen Regelungen der Hochschule zur Durchführung von Promotionsverfahren nunmehr erlassen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Werner)